SATZUNG DER GEMEINDE BORGSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15

Am Brunneck

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.06.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, „Am Brunneck", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Borgstedt Flur 6

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
  - WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO
  - z = I — Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. ein — §§ 16 und 20 BauNVO
  - GR = 150 qm — Grundfläche, maximal z. B. 150 qm — §§ 16, 17 und 19 BauNVO
  - GF = 250 qm — Geschossfläche, maximal z. B. 250 qm — §§ 16, 17 und 20 BauNVO
  - Abgrenzung unterschiedlicher Maßes der baulichen Nutzung — §§ 16 und 17 BauNVO
- Bauweise, Baugrenze: — § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
  - o, E — Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig — § 22 Abs.2 BauNVO
  - Baugrenze — § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen: — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
  - Von Nutzungen und Einrichtungen über einer Höhe von 0,70 m freizuhaltender Bereich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche — § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
  - A — Standplatz für Abfallbehälter innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche — § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB
  - Private Verkehrsfläche
  - Abgrenzung unterschiedlicher privater Verkehrsflächen

Sonstige Festsetzungen:

- Mit Rechten zu belastende Fläche — § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- Anpflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- 21/102 — Flurstücksbezeichnung, z. B. 21/102
- In Aussicht genommener Zuschnitt der Baugrundstücke
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Zaun
- Vorhandener Wall
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr. 9
- Künftig fortfallende bauliche Anlage
- Ⓐ — Bezeichnung einer privaten Verkehrsfläche, z. B. „A"
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „1"
- Schittreieck mit angabe der Bezugslängen, z.B. 3m und 70m

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO
sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sonstige Zwecke unzulässig.
Können nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO
sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung: — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Gemäß § 20 Abs.3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossfläche (GF) Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume sowie die für die Zugänglichkeit der Aufenthaltsräume erforderlichen Flure, jeweils einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden — § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken sind jeweils höchstens zwei Wohnungen je Einzelhaus zulässig.

4. Überschreitung der zulässigen Grundfläche — § 19 Abs.4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 100 % überschritten werden.

5. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr — § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Für Wohnungen ist je angefangene 75 qm Wohn- und Nutzfläche mindestens ein Stellplatz oder eine Garage bzw. ein überdeckter Stellplatz zu erstellen.

6. Private Verkehrsflächen — § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB

Zuordnungen -

Bezeichnung der privaten Verkehrsflächen: „A" und „B"
- Eigentümerzuordnung: Eigentümer des in Aussicht genommenen Grundstücks „1"

Bezeichnung der privaten Verkehrsflächen: „A"
- Nutzungszuordnung: Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „1", „2" und „3"
  Geh- und Fahrrechte zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 21/96, 21/95, 21/94, 21/93, 21/92 und 21/91 sowie von Feuerwehr und Rettungsdienst.

„B"
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „1", „2" und „3"
  Geh- und Fahrrechte zugunsten von Feuerwehr und Rettungsdienst.

7. Mit Rechten zu belastende Fläche — § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

Die auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „2" festgesetzte Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 21/95, 21/94, 21/93, 21/92 und 21/91 zu belasten.

8. Standplätze für Abfallbehälter — § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB

Der in der Planzeichnung festgesetzte Standplatz für Abfallbehälter ist den in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 3" zugeordnet.

9. Höhe baulicher Anlagen — § 16 BauNVO

Die Hauptbaukörper dürfen
eine Höhe der Schnittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut von 4,00 m sowie eine Gesamthöhe von 9,00 m,
jeweils bezogen auf die Höhenlage der privaten Verkehrsfläche „B" im Bereich des jeweiligen Grundstücks, nicht überschreiten.

10. Gestaltung baulicher Anlagen — § 84 LBO

10.1 Hauptbaukörper

10.1.1 Außenwände:

Verblendmauerwerk, Putz oder Holz.
Wintergärten, Giebeldreiecke sowie bis zu 15 % der verbleibenden Mauerwerksflächen können in anderen Materialien ausgeführt werden.

10.1.2 Dächer:

Dachneigung -
mindestens 22°.
Für Wintergärten und andere untergeordnete Bauteile kann als Ausnahme eine geringere Dachneigung zugelassen werden.

Dachaufbauten -
Gauben sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig.

Energie-Gewinnungsanlagen -
Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dachfläche sind zulässig, soweit sie der jeweiligen Dachneigung entsprechen, die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreitet und aus mattem bzw. nicht reflektierendem Materialien bestehen.

11. Anpflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Im Bereich der in einer Breite von 1,50 m festgesetzten Anpflanzungen im nördlichen Teil der in Aussicht genommenen Grundstücke „1 bis 3" ist der vorhandene Bewuchs in Teilbereichen durch Strauchwerk in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation zu ersetzen bzw. der in einer Länge von ca. 12,50 m gegenüber dem Flurstück 20/20 entfernte Bewuchs entsprechend zu ergänzen.
Die festgesetzten Anpflanzungen im Bereich der privaten Verkehrsflächen „A" und „B" sind als Strauchwerk mit einzelnen Laubbäumen auszuführen.

Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängigen Bewuchses durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 31.01.2013.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.02.2013 bis 20.02.2013.

Ortsübliche Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, vom 12.02.2013 bis 20.02.2013.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 19.12.2013.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 13.02.2014.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom 03.03.2014.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 06.03.2014 bis 14.03.2014.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom 14.03.2014 bis 14.04.2014.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 05.06.2014;
Mitteilung der Ergebnisse am 06.06.2014.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 13.03.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Büdelsdorf, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.06.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2014 gebilligt.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom
bis ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

SATZUNG DER GEMEINDE BORGSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15

Am Brunneck

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.06.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, „Am Brunneck", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Borgstedt Flur 6

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
  - WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO
  - z = I — Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. ein — §§ 16 und 20 BauNVO
  - GR = 150 qm — Grundfläche, maximal z. B. 150 qm — §§ 16, 17 und 19 BauNVO
  - GF = 250 qm — Geschossfläche, maximal z. B. 250 qm — §§ 16, 17 und 20 BauNVO
  - Abgrenzung unterschiedlicher Maßes der baulichen Nutzung — §§ 16 und 17 BauNVO
- Bauweise, Baugrenze: — § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
  - o, E — Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig — § 22 Abs.2 BauNVO
  - Baugrenze — § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen: — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
  - Von Nutzungen und Einrichtungen über einer Höhe von 0,70 m freizuhaltender Bereich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche — § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
  - A — Standplatz für Abfallbehälter innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche — § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB
  - Private Verkehrsfläche
  - Abgrenzung unterschiedlicher privater Verkehrsflächen

Sonstige Festsetzungen:

- Mit Rechten zu belastende Fläche — § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- Anpflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- 21/102 — Flurstücksbezeichnung, z. B. 21/102
- In Aussicht genommener Zuschnitt der Baugrundstücke
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Zaun
- Vorhandener Wall
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr. 9
- Künftig fortfallende bauliche Anlage
- Ⓐ — Bezeichnung einer privaten Verkehrsfläche, z. B. „A"
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „1"
- Schittreieck mit angabe der Bezugslängen, z.B. 3m und 70m

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO
sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sonstige Zwecke unzulässig.
Können nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO
sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung: — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Gemäß § 20 Abs.3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossfläche (GF) Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume sowie die für die Zugänglichkeit der Aufenthaltsräume erforderlichen Flure, jeweils einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden — § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken sind jeweils höchstens zwei Wohnungen je Einzelhaus zulässig.

4. Überschreitung der zulässigen Grundfläche — § 19 Abs.4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 100 % überschritten werden.

5. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr — § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Für Wohnungen ist je angefangene 75 qm Wohn- und Nutzfläche mindestens ein Stellplatz oder eine Garage bzw. ein überdeckter Stellplatz zu erstellen.

6. Private Verkehrsflächen — § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB

Zuordnungen -

Bezeichnung der privaten Verkehrsflächen: „A" und „B"
- Eigentümerzuordnung: Eigentümer des in Aussicht genommenen Grundstücks „1"

Bezeichnung der privaten Verkehrsflächen: „A"
- Nutzungszuordnung: Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „1", „2" und „3"
  Geh- und Fahrrechte zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 21/96, 21/95, 21/94, 21/93, 21/92 und 21/91 sowie von Feuerwehr und Rettungsdienst.

„B"
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „1", „2" und „3"
  Geh- und Fahrrechte zugunsten von Feuerwehr und Rettungsdienst.

7. Mit Rechten zu belastende Fläche — § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

Die auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „2" festgesetzte Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 21/95, 21/94, 21/93, 21/92 und 21/91 zu belasten.

8. Standplätze für Abfallbehälter — § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB

Der in der Planzeichnung festgesetzte Standplatz für Abfallbehälter ist den in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 3" zugeordnet.

9. Höhe baulicher Anlagen — § 16 BauNVO

Die Hauptbaukörper dürfen
eine Höhe der Schnittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut von 4,00 m sowie eine Gesamthöhe von 9,00 m,
jeweils bezogen auf die Höhenlage der privaten Verkehrsfläche „B" im Bereich des jeweiligen Grundstücks, nicht überschreiten.

10. Gestaltung baulicher Anlagen — § 84 LBO

10.1 Hauptbaukörper

10.1.1 Außenwände:

Verblendmauerwerk, Putz oder Holz.
Wintergärten, Giebeldreiecke sowie bis zu 15 % der verbleibenden Mauerwerksflächen können in anderen Materialien ausgeführt werden.

10.1.2 Dächer:

Dachneigung -
mindestens 22°.
Für Wintergärten und andere untergeordnete Bauteile kann als Ausnahme eine geringere Dachneigung zugelassen werden.

Dachaufbauten -
Gauben sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig.

Energie-Gewinnungsanlagen -
Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dachfläche sind zulässig, soweit sie der jeweiligen Dachneigung entsprechen, die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreitet und aus mattem bzw. nicht reflektierendem Materialien bestehen.

11. Anpflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Im Bereich der in einer Breite von 1,50 m festgesetzten Anpflanzungen im nördlichen Teil der in Aussicht genommenen Grundstücke „1 bis 3" ist der vorhandene Bewuchs in Teilbereichen durch Strauchwerk in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation zu ersetzen bzw. der in einer Länge von ca. 12,50 m gegenüber dem Flurstück 20/20 entfernte Bewuchs entsprechend zu ergänzen.
Die festgesetzten Anpflanzungen im Bereich der privaten Verkehrsflächen „A" und „B" sind als Strauchwerk mit einzelnen Laubbäumen auszuführen.

Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängigen Bewuchses durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 31.01.2013.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.02.2013 bis 20.02.2013.

Ortsübliche Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, vom 12.02.2013 bis 20.02.2013.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 19.12.2013.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 13.02.2014.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom 03.03.2014.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 06.03.2014 bis 14.03.2014.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom 14.03.2014 bis 14.04.2014.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 05.06.2014;
Mitteilung der Ergebnisse am 06.06.2014.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 13.03.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Büdelsdorf, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.06.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2014 gebilligt.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom
bis ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde